



VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
München

Bericht über die Nachtragsprüfung des
geänderten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
und des geänderten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019

DR. DIETER EDER
WIRTSCHAFTSPRÜFER



**VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
München**

**Bericht über die Nachtragsprüfung des
geänderten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
und des geänderten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019**

Elektronische Fassung (ohne Unterschriften und Berufssiegel)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. PRÜFUNGSAUFTAG	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
I. Grund der Änderungen	2
II. Geänderter Jahresabschluss	
III. Geänderter Lagebericht	3
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
I. Gegenstand der Nachtragsprüfung	4
II. Art und Umfang der Nachtragsprüfung	4
D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	5
I. Geänderter Jahresabschluss	5
II. Geänderter Lagebericht	5
E. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES	6
I. Wesentliche Änderung der Bewertungsgrundlagen	6
II. Zusammenfassende Beurteilung	6
F. ANFORDERUNGEN DES VERWERTUNGS- GESELLSCHAFTENGESETZES (VGG)	7
I. Getrennte Kontenführung gemäß § 24 VGG	7
II. Einhaltung der Verteilungsfrist gemäß § 28 Abs. 4 VGG	7
III. Einhaltung der Stetigkeit gemäß § 57 Abs. 2 VGG	7
IV. Beachtung der Anlagerichtlinien gemäß § 25 Abs. 1 VGG	8
G. WIEDERGABE DES ERGÄNZTEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	9

ANLAGEN

Geänderte Bilanz zum 31. Dezember 2019	Anlage 1
Geänderte Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	Anlage 2
Geänderte Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2019	Anlage 3
Geänderter Anhang für das Geschäftsjahr 2019	Anlage 4
Geänderter Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	Anlage 5
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	Anlage 7

Die vorgenommenen Änderungen erscheinen in den Berichtsanlagen in blauer Schrift. Die sich durch die geänderten Einzelbeträge ergebenden Änderungen von Zwischen- und Gesamtsummen werden nicht farblich hervorgehoben.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. PRÜFUNGSAUFTAG

In der Gesellschafterversammlung am 2. Juli 2019 der

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München,

– im Folgenden auch als „Gesellschaft“ oder „VFF“ bezeichnet – bin ich zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt worden. Der Aufsichtsrat hat mich demzufolge mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der zu grunde liegenden Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2019 beauftragt.

Über meine Prüfung habe ich unter dem Datum vom 6. Mai 2020 Bericht erstattet. Zu dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 habe ich einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 unter dem Datum 30. April 2021 geändert und mich darüber informiert. Gemäß § 316 Abs. 3 HGB ist eine Prüfung der Änderungen (Nachtragsprüfung) durchzuführen und hierüber Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat mich demzufolge am 30. April 2021 mit der Durchführung der Nachtragsprüfung beauftragt. Der vorliegende Bericht bezieht sich ausschließlich auf die vorgenommenen Änderungen. Ich weise darauf hin, dass der Bericht zur Nachtragsprüfung und der ursprünglich erstattete Prüfungsbericht nur gemeinsam verwendet werden dürfen.

Meine Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

Für die Durchführung des Auftrags und meine Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Grund der Änderungen

In dem Bericht über die Außenprüfung bei der Gesellschaft für den Zeitraum 2014 bis 2017 wurde festgestellt, dass die im Geschäftsjahr 2017 vorgenommene handelsrechtliche Abschreibung von Wertpapieren des Anlagevermögens als Teilwertabschreibung in der Steuerbilanz nicht zulässig war. Diese Prüfungsfeststellung führt jedoch nicht automatisch zu einer Änderung der Rückstellungen für die Verteilung, weil sich diese anhand des handelsrechtlichen Jahresergebnisses berechnen. Um die Rückstellungen für die Verteilung entsprechend ändern zu können, hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 dahingehend geändert, dass bei der Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens auf die Ausübung des Wahlrechts nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB verzichtet wird.

Die Änderung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte für die Geschäftsjahr 2018 und 2019 war geboten, da nach § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB die Wertansätze in der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahrs mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahrs übereinstimmen müssen (Bilanzzusammenhang) und nach § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB die auf den vorangegangenen Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beizubehalten sind (Gebot der Bewertungsstetigkeit).

II. Geänderter Jahresabschluss

Die in der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens wurden von ursprünglich EUR 98.194,65 (Vj. EUR 217.475,16) auf EUR 22.294,64 (Vj. EUR 0,00) reduziert. Ferner haben sich die sonstigen betrieblichen Erträge um EUR 180.368,52 (Vj. um EUR 13.308,00) auf EUR 22.294,65 (Vj. auf EUR 378.178,69) vermindert, weil bei dem Abgang von Wertpapieren des Anlagevermögens die im Vorjahresabschluss vorgenommenen Änderungen der Buchwerte zu berücksichtigen waren. Diese Änderungen haben den branchenspezifischen Aufwandsposten „Verteilungsbetrag“ um EUR 104.468,52 auf EUR 29.605.686,16 vermindert.

Entsprechende Änderungen ergaben sich für die betroffenen Posten in der Kapitalflussrechnung.

Die Bilanzsumme hat sich um EUR 345.047,50 auf EUR 33.870.386,52 erhöht (Bilanzverlängerung). Auf der Aktivseite der Bilanz hat sich der Buchwert der Wertpapiere des Anlagevermögens um EUR 345.047,50 auf EUR 24.898.733,41 erhöht. Auf der Passivseite der Bilanz haben sich die Rückstellungen für die Verteilung um EUR 332.290,23 auf EUR 30.977.659,26, die Rückstellung Sozialfonds um EUR 1.044,69 auf EUR 565.867,54 vermindert und die Rückstellungen Förderfonds um EUR 13.801,90 auf EUR 1.873.603,69 erhöht. Die Vorjahresbeträge wurde wegen der Änderungen des Vorjahresabschlusses entsprechend angepasst.

Im Anhang wurde der Grund für die Änderung des Jahresabschlusses und die geänderte Bewertungsmethode für die Bewertung von Wertpapieren des Anlagevermögens erläutert. Die Angaben zu den geänderten Rückstellungen und zur Entwicklung des Anlagevermögens, zu den Änderungen der sonstigen betrieblichen Erträge und zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sowie die Änderungen der Abschreibungen des Finanzanlagevermögens und die Auswirkungen auf den Verteilungsbetrag wurden einschließlich der geänderten Vorjahresbeträge im Anhang entsprechend dargestellt.

III. Geänderter Lagebericht

Im Lagebericht wurden die Angaben von Zahlen sowie sich daraus ergebende Prozentangaben (Kostensatz) entsprechend der oben dargestellten Änderungen in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angepasst. Die Änderungen hatten dort Auswirkungen auf Angaben in den Kapiteln 2, 3 und 5.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Nachtragsprüfung

Ich habe die Änderungen im Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und im Lagebericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH für das zum 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr geprüft.

Die vorgenommenen Änderungen im Jahresabschluss und im Lagebericht sowie die mir erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft.

Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeföhrten Nachtragsprüfung unter Einbeziehung der Buchführung und der mir erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über die vorgenommenen Änderungen abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Nachtragsprüfung

Meine Prüfung nahm ich gemäß den Vorschriften der §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen sowie unter Beachtung von § 57 VGG vor.

Nach § 316 Abs. 3 Satz 1 HGB habe ich den geänderten Jahresabschluss und den geänderten Lagebericht in dem Umfang geprüft, soweit es die Änderungen erfordern. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für mein Prüfungsurteil bildet.

Ich habe die Nachtragsprüfung in der Zeit vom 30. April bis 5. Mai 2021 durchgeföhr.

Alle von mir erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Geschäftsführung hat mir die Vollständigkeit der Buchführung, des geänderten Jahresabschlusses und des geänderten Lageberichts schriftlich bestätigt.

D. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Geänderter Jahresabschluss

Der mir zur Prüfung vorgelegte, geänderte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem geänderten Vorjahresabschluss übernommen. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind beachtet worden.

Die geänderte Bilanz und die geänderte Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der geänderte Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

II. Geänderter Lagebericht

Die Auswirkungen der Änderungen des Jahresabschlusses auf die Lage der Gesellschaft und die Darstellung der Risiken der künftigen Entwicklung sind im geänderten Lagebericht berücksichtigt.

E. GESAMTAUSSAGE DES JAHRESABSCHLUSSES

I. Wesentliche Änderung der Bewertungsgrundlagen

Im geänderten Jahresabschluss ergibt sich folgende Änderung der Bewertungsgrundlage im Vergleich zum ursprünglichen Jahresabschluss:

Bei den Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgt keine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB, wenn ihr Börsenkurs unter die Anschaffungskosten oder ihren bisherigen Buchwert gesunken ist. Von dem Wahlrecht zu einer außerplanmäßigen Abschreibung bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung nach § 253 Abs. 5 Satz 6 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

II. Zusammenfassende Beurteilung

Nach meiner pflichtgemäß durchgeföhrten Prüfung bin ich unter Würdigung der zuvor beschriebenen wesentlichen Bewertungsgrundlagen zu der Beurteilung gelangt, dass der geänderte Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

F. ANFORDERUNGEN DES VERWERTUNGSGESELLSCHAFTENGESETZES (VGG)

I. Getrennte Kontenführung gemäß § 24 VGG

Die Gesellschaft weist in Ihrer Buchführung getrennt aus:

- die Einnahmen aus den Rechten
- ihr eigenes Vermögen, die Erträge aus dem eigenen Vermögen sowie die Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten und aus sonstiger Tätigkeit.

Die vorgenommenen Änderungen des Jahresabschlusses haben hierauf keine Auswirkungen.

II. Einhaltung der Verteilungsfrist gemäß § 28 Abs. 4 VGG

Die Gesellschaft weist Einnahmen aus den Rechten, die nicht innerhalb der Fristen ausgeschüttet wurden, weil der Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, in der Buchführung getrennt aus.

Die vorgenommenen Änderungen des Jahresabschlusses haben hierauf keine Auswirkungen.

III. Einhaltung der Stetigkeit gemäß § 57 Abs. 2 VGG

Die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sind unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt.

Im Vorjahresabschluss erfolgte eine handelsrechtlich zulässige Durchbrechung der Bewertungsstetigkeit, bei der auf die Ausübung eines Wahlrechts bei der Bewertung von Wertpapieren des Anlagevermögens verzichtet wurde. Der Grund für diese Bewertungsänderung sowie deren finanzielle Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage wurden im Anhang des Vorjahresabschlusses erläutert.

Bei den vorgenommenen Änderungen des Jahresabschlusses handelt es sich um die notwenige Herstellung der Stetigkeit der Bewertung und des Bilanzzusammenhangs zu diesem Vorjahresabschluss.

IV. Beachtung der Anlagerichtlinien gemäß § 25 Abs. 1 VGG

Die Gesellschafterversammlung der VFF hat am 24. Juni 2016 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen und durch Beschluss im Rahmen der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2017 neugefasst. Diese Leitlinien wurden in einer ebenfalls in der Gesellschafterversammlung der VFF am 24. Juni 2016 beschlossenen Anlagerichtlinie der VFF konkretisiert. Die Anlagerichtlinie wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der VFF vom 27. Juni 2018 vorbehaltlich der Zustimmung des Beirats der VFF hinsichtlich der schuldnerbezogenen Vermögensanlagehöchstgrenzen geändert.

Die geänderte Fassung der Anlagerichtlinie wurde von mir auftragsgemäß nach § 25 Abs. 3 VGG geprüft und deren Übereinstimmung mit den Vorgaben nach § 25 Abs. 2 VGG am 1. Oktober 2018 schriftlich bestätigt. Der Beirat der VFF hat in seiner Sitzung am 8. November 2018 der Neufassung der Anlagerichtlinie durch einstimmigen Beschluss zugestimmt.

Im Geschäftsjahr 2019 wurden bei der Anlage der Einnahmen die Leitlinien der Anlagenpolitik und des Risikomanagements der Gesellschaft in der Fassung vom 27. Juni 2017 sowie die Bestimmungen der Anlagerichtlinie in der Fassung vom 27. Juni / 8. November 2018 beachtet.

Die vorgenommenen Änderungen des Jahresabschlusses haben hierauf keine Auswirkungen.

G. WIEDERGABE DES ERGÄNZTEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung und meiner Nachtragsprüfung habe ich dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (Anlagen 1 bis 4) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 (Anlage 5) der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München, unter dem Datum 6. Mai 2020 / 5. Mai 2021 den folgenden ergänzten Bestätigungsvermerk (Anlage 6) erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend gebe ich weder ein Prüfungsurteil noch irgend-eine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit meiner Prüfung habe ich die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder meinen bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls ich auf Grundlage der von mir durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehe, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, bin ich verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Ich habe in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz — VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- Ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmensaktivität nicht mehr fortführen kann.
- Beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- Führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

Hinweis zur Nachtragsprüfung

Diesen Bestätigungsvermerk erteile ich zu dem geänderten Jahresabschluss und zu dem geänderten Lagebericht aufgrund meiner pflichtgemäßen, am 13. Mai 2019 abgeschlossenen Prüfung und meiner am 5. Mai 2021 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der Bewertungsmethode für Wertpapiere des Anlagevermögens bezog. Auf die Darstellung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter im geänderten Anhang, Abschnitt I, Abschnitt II Ziffer 3, Abschnitt III Ziffern 1 und 4 sowie Abschnitt IV Ziffern 2, 3 und 4 wird verwiesen.

Ich erstatte diesen Bericht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen ergänzten Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein ergänzter Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

München, den 5. Mai 2021

Dr. Dieter Eder
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
Geänderte Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	31.12.2019	31.12.2018	PASSIVA	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			A. EIGENKAPITAL		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizizenzen an solchen Rechten und Werten	54.481,50	66.291,50	I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59
			II. Jahresüberschuss	0,00	0,00
				25.564,59	25.564,59
II. Sachanlagen					
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.854,50	617,00	B. RÜCKSTELLUNGEN		
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen für die Verteilung	30.977.659,26	45.823.095,59
1. Beteiligungen	7.250,00	7.250,00	2. Rückstellungen Sozialfonds	565.867,54	331.060,68
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	24.898.733,41	33.157.294,32	3. Rückstellungen Förderfonds	1.873.603,69	1.584.443,64
3. Sonstige Ausleihungen	1.691.633,23	695.144,90	4. Sonstige Rückstellungen	50.523,24	50.367,19
	26.597.616,64	33.859.689,22		33.467.653,73	47.788.967,10
	26.653.952,64	33.926.597,72			
B. UMLAUFVERMÖGEN			C. VERBINDLICHKEITEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	273.458,18	179.438,13
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	155.423,09	262.131,37	2. Sonstige Verbindlichkeiten	103.710,02	284.294,30
2. Sonstige Vermögensgegenstände	290.399,86	254.520,67	davon aus Steuern: EUR 102.829,74 (Vorjahr: TEUR 281)		
	445.822,95	516.652,04			
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	6.770.610,93	13.835.014,36		377.168,20	463.732,43
	7.216.433,88	14.351.666,40			
	33.870.386,52	48.278.264,12		33.870.386,52	48.278.264,12

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München

Geänderte Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten	29.690.139,76	27.121.424,85
2. Sonstige betriebliche Erträge	691.573,06	378.178,69
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-235.917,12	-209.886,12
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 1.742,52 (Vorjahr: TEUR 2)	-35.368,30	-30.770,87
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-12.859,72	-12.149,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.053.188,14	-989.432,04
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens	589.644,62	570.648,96
7. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-22.294,65	0,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-5.819,35	-3.498,30
9. Ergebnis nach Steuern	29.605.910,16	26.824.516,17
10. Sonstige Steuern	-224,00	-224,00
11. Verteilungsbetrag	-29.605.686,16	-26.824.292,17
12. Jahresüberschuss	0,00	0,00

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München

Geänderte Kapitalflussrechnung
für das Geschäftsjahr 2019

	2019	2018
	TEUR	TEUR
Verteilungsbetrag	29.606	26.824
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	13	12
Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	22	0
Zuschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0
Gewinn (-) / Verlust (+)		
aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-675	2
Zunahme (-) / Abnahme (+)		
der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	107	-207
der sonstigen Vermögensgegenstände	-35	203
Zunahme (+) / Abnahme (-)		
der sonstigen Rückstellungen	1	4
der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	92	51
der sonstigen Verbindlichkeiten	-180	159
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	28.952	27.048
 Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen	17.537	12.275
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-2	0
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagen	-9.624	-2.820
Mittelzufluss aus der Investitionstätigkeit	7.911	9.455
 Ausschüttungen aus Verteilungsrückstellungen	-42.971	-32.556
Ausschüttungen aus Sozialfondsrückstellungen	-47	-52
Ausschüttungen aus Förderfondsrückstellungen	-909	-993
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-43.927	-33.601
 Zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittel	-7.064	2.902
Finanzmittel am Anfang der Periode	13.835	10.933
Finanzmittel am Ende der Periode	6.771	13.835

Geänderter Anhang

für das Geschäftsjahr 2019

der

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die Änderung des unter dem Datum 30. April 2020 aufgestellten ursprünglichen Jahresabschlusses war wegen der Maßgaben von § 252 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 HGB (Bilanzzusammenhang und Bewertungsstetigkeit) notwendig, weil aufgrund der Auswirkungen einer steuerlichen Außenprüfung der unter dem Datum 30. April 2018 aufgestellte Jahresabschluss 2017 und der unter dem Datum 30. April 2019 aufgestellte Jahresabschluss 2018 geändert wurden. Ohne die Änderung der Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 sowie dieses Jahresabschlusses würde gegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Verwertungsgesellschaftengesetz verstoßen, wonach Verwertungsgesellschaften nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein dürfen. Die Änderung betrifft die Bewertung von Wertpapieren des Anlagevermögens und wird bei der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Finanzanlagen näher erläutert.

Die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH hat ihren Sitz in München und ist unter der Nummer HRB 60785 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Zur Gliederung der Rückstellungen wurde von der Regelung des § 265 Abs. 6 HGB Gebrauch gemacht. Die Rückstellungen für die Verteilung, die Rückstellungen Sozialfonds und die Rückstellungen Förderfonds weisen wir in der Bilanz zusätzlich zur vorgeschriebenen Bilanzgliederung aus, weil sie für die Vermögenslage einer Verwertungsgesellschaft typisch und wesentlich sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt die Position „Umsatzerlöse“, weil eine Verwertungsgesellschaft nur treuhänderisch für andere tätig ist. Aus Gründen der Klarheit werden daher "Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten" und der sich aus den Wahrnehmungserlösen nach Verrechnung mit Aufwendungen und Erträgen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergebende "Verteilungsbetrag" ausgewiesen.

Die Verteilung dieser Überschüsse bzw. die Zuführung in die Verteilungsrückstellungen ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als vorletzte Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der VFF GmbH kein eigenes Ergebnis verbleibt. In der Position „Jahresüberschuss“ wird damit regelmäßig ein Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen.

[Eine Änderung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 führte zu einer entsprechenden Anpassung der Vorjahresbeträge.](#)

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbenen immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren linear abgeschrieben.

2. Sachanlagen

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen werden linear entsprechend den folgenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern vorgenommen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 10 Jahre
--	--------------

Die geringwertigen Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten bis netto EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

3. Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen, soweit am Bilanzstichtag eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Von dem Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Die Nichtausübung des Wahlrechts stellte eine Änderung der Bewertungsmethode im Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 dar. Die Änderung war erforderlich, weil Teilwertabschreibungen auf festverzinsliche Wertpapiere des Anlagevermögens steuerrechtlich nicht mehr anerkannt werden. Die sich aus der steuerrechtlichen Nichtanerkenntung ergebende Abweichung des Jahresergebnisses in Handels- und Steuerbilanz würde zu einem Verstoß gegen das in der Satzung der Gesellschaft verankerte Gebot der Gewinnlosigkeit von Verwertungsgesellschaften gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes führen.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Nominalwerten aktiviert. Unverzinsliche Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind abgezinst.

5. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden mit den Nennwerten angesetzt.

6. Rückstellung für Pensionen

In Anwendung des in Art. 28 EGHGB eingeräumten Wahlrechts wurden Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für unmittelbare Pensionszusagen, wenn der Pensionsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 1. Januar 1987 erworben hat oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1986 erhöht, nicht gebildet.

7. Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwierigen Geschäften und sind jeweils in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in § 6 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss. Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederzuführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

8. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. ANGABEN ZUR BILANZ

1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahrs im Anlagenspiegel auf der folgenden Seite dargestellt.

Geänderter Anlagenpiegel

	Historische Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Stand	Umbu-		Stand	Stand	Abschrei-		Zuschrei-	Stand	Stand	Stand	
	01.01.2019	Zugänge	chungen	Abgänge	31.12.2019	01.01.2019	bungen	bungen	Abgänge	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
		EUR	EUR	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizzenzen an solchen Rechten und Werten	127.319,00	0,00	0,00	0,00	127.319,00	61.027,50	11.810,00	0,00	0,00	72.837,50	54.481,50	66.291,50
II. Sachanlagen												
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.381,51	2.030,30	0,00	0,50	4.411,31	1.764,51	792,30	0,00	0,00	2.556,81	1.854,50	617,00
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	7.250,00	0,00	0,00	0,00	7.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.250,00	7.250,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	33.157.294,32	8.605.551,35	0,00	16.864.112,26	24.898.733,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.898.733,41	33.157.294,32
3. Sonstige Ausleihungen	695.144,90	1.018.782,98	0,00	0,00	1.713.927,88	0,00	22.294,65	0,00	0,00	22.294,65	1.691.633,23	695.144,90
	33.922.278,64	9.624.334,33	0,00	16.864.112,26	26.619.911,29	512.105,44	22.294,65	0,00	0,00	22.294,65	26.597.616,64	33.859.689,22
	34.051.979,15	9.626.364,63	0,00	16.864.112,76	26.751.641,60	574.897,45	34.896,95	0,00	0,00	97.688,96	26.653.952,64	33.926.597,72

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Zinsforderungen (antizipative Forderungen) in Höhe von insgesamt TEUR 290 (Vj. TEUR 255) enthalten.

3. Pensionsrückstellungen

Vom Wahlrecht des Artikels 28 Abs. 1 EGHGB wurde Gebrauch gemacht. Zum Bilanzstichtag ergab sich laut versicherungsmathematischem Gutachten nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren auf Basis der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck (Zinssatz 2,71 % ermittelt als 10-Jahresdurchschnitt, Anwartschaftstrend p. a. 1,0 %, Rententrend p. a. 1,0 %) ein Fehlbetrag in Höhe von EUR 1.449.575,00 (Vj. TEUR 1.275). Dieser nicht passivierten Pensionsverpflichtung steht zum Bilanzstichtag ein nicht verpfändeter Rückdeckungsanspruch der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.691.633,23 (Vj. TEUR 695) gegenüber, der unter den sonstigen Ausleihungen ausgewiesen wird. Von der Vereinfachungsregelung des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB wurde kein Gebrauch gemacht.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen für die Verteilung an Berechtigte setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018
	TEUR	TEUR
Verteilung nach § 54 UrhG	14.348	29.755
Verteilung nach § 20b UrhG	16.629	16.068
	30.978	45.823

Die Rückstellungen für die Verteilung nach § 54 UrhG haben sich durch den im Rahmen der Änderung des Jahresabschlusses geänderten Gesamtaufwand, der hier zu berücksichtigen ist, um TEUR 332 (Vj. TEUR 431) erhöht.

Die im Rahmen der Änderung des Jahresabschlusses geänderten Rückstellungen für den Sozialfonds gemäß § 2 des Verteilungsplans und den Förderfonds gemäß § 3 des Verteilungsplans wurden von TEUR 567 auf TEUR **566** (Vj. unverändert TEUR 331) bzw. von TEUR 1.860 auf TEUR **1.874** (Vj. von TEUR 1.566 auf TEUR **1.584**) geändert. Die Dotierung der Fonds beträgt grundsätzlich 1,0 % (Sozialfonds) bzw. 4,0 % (Förderfonds) der Verteilungsbeträge aus den Aufkommen nach § 54 UrhG (seit 1993) und nach § 20b UrhG (seit 2009). Aufgrund eines Beiratsbeschlusses wurde ein Betrag in Höhe von TEUR 14,4 vom Sozialfonds in den Förderfonds umgegliedert.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen der Jahresabschlusserstellung, der Jahresabschlussprüfung und der prüferischen Durchsicht des Transparenzberichts sowie Steuerberatung, Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, nicht genommenem Urlaub sowie Veröffentlichungskosten.

5. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	bis 1 Jahr TEUR	1 - 5 Jahre TEUR	ab 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
aus Lieferungen und				
Leistungen	273	0	0	273
<i>Vorjahr</i>	(179)	(0)	(0)	(179)
Sonstige	104	0	0	104
<i>Vorjahr</i>	(284)	(0)	(0)	(284)
	377	0	0	377
<i>Vorjahr</i>	(463)	(0)	(0)	(463)

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen den noch abzuführenden Umsatzsteueranteil von 7,0 % auf Teile der im Dezember zugeflossenen Verwertungserlöse sowie die Lohn- und Kirchensteuer betreffend den Monat Dezember.

6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Ergebnisabhängige Dauerverpflichtungen laut Gesellschaftsvertrag und Verteilungsplan bestehen gegenüber dem:

- Förderfonds der VFF - Förderfonds erhält jährlich grundsätzlich 4,0 % des Verteilungsbetrags
- Sozialfonds der VFF - Sozialfonds erhält jährlich grundsätzlich 1,0 % des Verteilungsbetrags

Es bestehen nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen wie folgt:

Restlaufzeiten	bis 1 Jahr	1 - 5 Jahre	ab 5 Jahre	Gesamt
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
	37	1	0	38

IV. ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten

Die Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten setzen sich wie folgt zusammen:

	2019 TEUR	2018 TEUR
Kabelweitersendevergütung von Kabelnetzbetreibern	18.622	17.039
Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 UrhG	7.671	6.921
Geräte- und Speichermedienvergütung Ausland	2.874	2.256
ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen)	253	517
Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG	148	282
Mitschnitte Weiterbildungseinrichtungen	54	34
Behördenmitschnitte	48	51
Ladenklausel gemäß § 56 UrhG	20	20
	29.690	27.121

Die Erlöse aus der Geräte- und Speichermedienvergütung Ausland werden mittelbar über die deutsche Verwertungsgesellschaft GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH erzielt. Sämtliche anderen Erlöse werden unmittelbar in Deutschland erzielt. Erlöse aus Behördenmitschnitten waren im Vorjahr in Höhe von TEUR 20 unter den Erlösen aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen ausgewiesenen. Der Vorjahresausweis wurde entsprechend korrigiert.

2. Geänderte sonstige betriebliche Erträge

Durch die Änderung der Buchwerte von Wertpapieren des Anlagevermögens im Vorjahresabschluss ergaben sich beim Abgang verschiedener Wertpapiere im Geschäftsjahr geänderte Abgangsgewinne. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich dadurch um EUR 180.368,52 auf EUR 691.573,06 verringert.

3. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

Durch die Änderung der Bewertungsmethode bei Wertpapieren des Anlagevermögens im Abschluss des Geschäftsjahrs 20017, wird anstelle eines Abschreibungsbetrags in Höhe von EUR 98.194,65 ein Betrag in Höhe von EUR 22.294,65 ausgewiesen, der die sonstigen Ausleihungen betrifft. Der Ausweis der Abschreibung des Vorjahrs in Höhe von EUR 217.475,16 wurde entsprechend dem geänderten Vorjahresabschluss auf EUR 0,00 geändert.

4. Geänderter Verteilungsbetrag

Der durch die vorgenannten Änderungen um EUR 104.468,52 auf EUR 26.710.154,68 verminderte Verteilungsbetrag entspricht den Gesamterträgen abzüglich der Gesamtaufwendungen des Geschäftsjahrs. Dieser Betrag stellt bis zur Verteilung an die Berechtigten eine ungewisse Verbindlichkeit der Gesellschaft dar und wird dementsprechend den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt.

V. SONSTIGE ANGABEN

5. Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2019 durchschnittlich 4 Mitarbeiter (Vj. 4 Mitarbeiter).

6. Gesellschaftsorgane

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft ist bestellt:

Herr Prof. Dr. Johannes Kreile, Rechtsanwalt

Die Bezüge der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr EUR 159.739,12 (Vj. EUR 154.579,12) betragen.

Gemäß § 5a des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen Beirat, welcher aus zwölf Mitgliedern besteht. Die Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Zudem verfügt die Gesellschaft entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags über einen Aufsichtsrat, welcher aus sechs Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

für den Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., München:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing, Produzent

Herr Hansjörg Füting, ndf GmbH, München, Produzent

Herr Alexander Thies, Berlin, Geschäftsführer, Produzent

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats - *bis 08.05.2019*

- Vorsitzender des Aufsichtsrats - *ab 08.05.2019*

für den Südwestrundfunk, Stuttgart:

Herr Dr. Hermann Eicher, Justitiar des SWR – *ab 08.05.2019*

- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Herr Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Stuttgart, Rechtsanwalt – *bis 08.05.2019*

- Vorsitzender des Aufsichtsrats -

Frau Margherita Checchin, Köln, Mitarbeiterin im Justitiariat des WDR

für das Zweite Deutsche Fernsehen, Mainz:

Frau Elke Grötz, Mainz, Leiterin der Hauptabteilung

Rechtemanagement und Zentraleinkauf des ZDF

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält ab dem 1. Mai 2019 eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von EUR 1.200,00.

7. Anteilsbesitz

Die Gesellschaft hält 29,0 % der Anteile an der ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München. Der letzte verfügbare Jahresabschluss der ISAN GmbH zum 31. Dezember 2018 weist einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von EUR 2.955,07 und einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 23.388,08 aus.

8. Honorar des Abschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt für die Abschlussprüfung TEUR 15 sowie für sonstige Bestätigungsleistungen TEUR 10.

9. Gewinnverwendung

Aufgrund der in § 6 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft muss das erwirtschaftete Ergebnis in voller Höhe auf die Inhaber der Leistungsschutzrechte (Berechtigte im Sinne von § 6 VGG) verteilt werden (= Verteilungsbetrag).

10. Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VFF GmbH von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach Ende des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

München, den 30. April 2021

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile

Geänderter Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2019

der

VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München

1. Allgemein

Das Jahr 2019 war von folgenden Schwerpunkten geprägt: Der erste Schwerpunkt betraf die Neuregelung der Umsatzsteuer bei den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gemäß §§ 54, 27 UrhG. Diese unterliegen künftig nicht mehr der Umsatzsteuer. Dies erfordert die Umstellung auf ein Inkassomodell, das ab dem Ausschüttungsjahr 2019 auch zu einer Änderung der Ausschüttungsbriebe führt. Künftig erhält der Berechtigte seine Ausschüttungen dieser Ansprüche ohne Umsatzsteuer, die VFF übernimmt das Inkasso für diese Ansprüche und berechnet für das Inkasso die Verwaltungsgebühren, letztere zuzüglich Umsatzsteuer. Der zweite Schwerpunkt betraf die Verhandlungen und die Einigung zur Verteilung der Speichermedien- und Geräteabgabe in den Bereichen Mobiltelefone, Tablets und PCs innerhalb der ZPÜ. Auf dieser Grundlage erfolgte die Hauptausschüttung für die Jahre 2017 und 2018. Im Januar 2019 wurde bereits die Hauptausschüttung 2016 durchgeführt, so dass im Berichtsjahr drei Ausschüttungen erfolgten.

Der dritte Schwerpunkt betrifft die europäische sowie nationale Urheberpolitik. Die Aufnahme des Systems der Extended License Agreements in der Digital Single Market-Richtlinie der EU ermöglicht je nach nationaler Umsetzung eine Ausweitung der Tätigkeiten von Verwertungsgesellschaften. In der nationalen Urheberrechtsdiskussion gilt das Hauptaugenmerk nach wie vor der Sicherstellung der Geräte- und Speichermedienabgabe sowie der technologienutralen Ausgestaltung des KabelweiterSenderechts im Rahmen der Umsetzung der europäischen Urheberrechtsrichtlinie.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht unter dem Punkt Urheberrecht explizit Aussagen zur privaten Vervielfältigung vor. Wörtlich heißt es hierzu:

„Wir wollen das System der Vergütung für gesetzlich erlaubte Nutzungen auf eine neue Grundlage stellen, indem moderne Nutzungsformen einbezogen werden und die an Urheberinnen und Urheber sowie Leistungsschutzberechtigte zu zahlende angemessene Vergütung effizient, berechenbar und zeitnah bestimmt wird. Wo immer möglich soll die Vergütung direkt bei den nutzenden Einrichtungen erhoben werden. Wir streben an, dass gegenwärtig zeitaufwändige Schiedsstellenverfahren in einen schnelleren Entscheidungsprozess zu überführen.“

Der für die Verwertungsgesellschaften entscheidende Punkt ist die Absicht der Regierungsparteien, Entscheidungsprozesse hinsichtlich zu zahlender Vergütungen bzw. festzulegender Tarife schneller und effizienter zu gestalten. Mit einem berechenbareren System wäre den Verwertungsgesellschaften sehr geholfen.

Bisher hat die Bundesregierung noch keinen Umsetzungsvorschlag vorgelegt. Die VFF geht davon aus, dass das BMJV im Laufe des Jahres 2020 entsprechende gesetzliche Formulierungsvorschläge unterbreiten wird.

Die Notwendigkeit der Novellierung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Umsetzung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung die VFF GmbH sowie die ZPÜ auch im Berichtsjahr beschäftigt hat, da auch im Berichtsjahr noch zahlreiche Prozesse bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts sowie dem OLG München anhängig waren.

Das VGG sieht in § 107 vor, dass die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt auch eine Sicherheitsleistung anordnen kann, die das abgabepflichtige Unternehmen zu leisten hat. Es stellt sich jedoch heraus, dass dieses Instrument in der Praxis nicht angewandt wird. Gleiches gilt für die im VGG vorgesehene Abschlagszahlung, die Unternehmen zur Vermeidung der Sicherheitsleistung auf strittige Forderungen entrichten können. Im Jahr 2019 gab es keinen Anwendungsfall des § 107 VGG.

Intensiv befassen sich die in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften mit der Frage, wie eine Vergütung für Speicherung von Werken in der Cloud erfolgen kann.

Der im Januar 2014 mit dem BCH abgeschlossene Vertrag, der eine Zahlung einer Vergütung für Verbraucher-PCs in Höhe von EUR 10,55, für Business-PCs in Höhe von EUR 3,20, für PCs mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 12,4 Zoll in Höhe von EUR 8,50 und für Workstations in Höhe von EUR 3,20 (ab 1. Januar 2014) vorsieht, galt auch im Jahr 2019.

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 hat die ZPÜ einen Gesamtvertrag für Mobiltelefone geschlossen, der weiterhin gültig ist. Die Vergütung beträgt ab dem Jahr 2014 für Mobiltelefone EUR 6,25, für Unternehmen die Gesamtvertragspartner sind EUR 5,00. Die Vergütungssätze gelten für Verbrauchermobiltelefone, für Businessmobiltelefone sind aufgrund der Padawan-Entscheidung des EuGH niedrigere Tarife vorgesehen; so betragen diese ab 2014 EUR 3,125 bzw. nach Gesamtvertragsrabatt EUR 2,50.

Für den Bereich Tablets betragen die Vergütungssätze ab 2015 EUR 7,00; für Business-Tablets betragen die Vergütungen EUR 2,80.

Mit BITCOM wurde eine Vereinbarung über Festplatten abgeschlossen. Auch für den Bereich DVD/CD-Rohlinge konnte die ZPÜ eine Regelung treffen.

2019 konnte weiterhin ein Gesamtvertrag mit den Branchenverbänden BITCOM und ZVEI für den Bereich TV-Geräte und Set-Top-Boxen abgeschlossen werden. Der Gesamtvertrag umfasst den Zeitraum von 2008 – 2018 und hat bis einschließlich 2022 Gültigkeit.

Die Vergütungssätze für die Jahre ab 2008 stellten sich wie folgt dar:

Videorecorder	2,00 €
(Die deutliche Absenkung des Vergütungssatzes für Videorecorder im Vergleich zu dem in der Vergangenheit geltenden Vergütungssatz ist Folge der gesetzlichen Umstellung.)	
DVD-Recorder-VCR-HDD	3,50 €
DVD-Recorder + VCR-HDD	3,50 €
DVD-Recorder-VCR + HDD	12,00 €
DVD-Recorder + VCR + HDD	12,00 €
Set-top-Boxen mit HDD/Festplattenrekorder (inklusive Multimedia Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion)	12,00 €
TV-Geräte mit HDD	12,00 €
Kassettenrecorder	0,50 €
CD-Recorder (betrifft in erster Linie den Audio-Bereich)	1,00 €
Mini-Disc-Recorder	1,00 €
MP3-Player	1,50 €
MP4-Player	2,50 €
Set-Top-Boxen ohne HDD mit USB-Recording	1,25 €
TV-Geräte ohne HDD mit USB- Recording	1,25 €

Zur Aufteilung der Vergütung im Bereich PC hatte das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der Verteilung der Erlöse im Jahr 2013 bereits zugestimmt. Das neue transparente Verteilungssystem konnte somit in Kraft treten, auf deren Grundlage die Gelder der ZPÜ an die einzelnen Verwertungsgesellschaften ausgekehrt werden. Auf der Grundlage dieses Verteilungssystems und unter Berücksichtigung empirischer Erhebungen erfolgt auch die Verteilung der Erlöse aus Tablets, Mobiltelefonen, TV-Geräte und Set-Top-Boxen.

Für die Verteilung sämtlicher Gerät- und Speichermedien erfolgen die Verteilungsverhandlungen der Verwertungsgesellschaften auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, die in einem 3-Jahres-Rhythmus erhoben werden sollen. Für die Verteilungen ab 2018 haben die ZPÜ-Gesellschafter im Dezember 2017 die Zustimmung für die Beauftragung neuer empirischer Untersuchungen gegeben, seit Dezember 2018 lagen die Untersuchungsergebnisse vor, die einen Anstieg der Vervielfältigungen im Filmbereich zeigen und somit zu einer neuen Bewertung der Anteile der Filmverwertungsgesellschaften führten. Der Anteil der VFF an den Gesamtausschüttungen hat sich um ca. 20 % erhöht. Die Verteilungsquoten für den Zeitraum 2018 bis 2020 wurden in der ZPÜ-Sitzung vom Dezember 2019 beschlossen.

Ausgangspunkt für die Verteilung ist eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z. B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw., anschließend eine Aufteilung nach Werkgruppen.

Im dritten Schritt erfolgt die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. Die Berechnung der Vergütungshöhen differenziert nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik, Werbung und pornographische Werke. Die Aufteilung sieht bestimmte Wertigkeiten für einzelne Werkgruppen vor, die ebenfalls in die Berechnung einfließen.

Nachdem im Dezember 2008 eine Grundsatzeinigung mit den in der ANGA (Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e. V., Köln) vertretenen Kabelnetzbetreibern zur Abgeltung der Rechte der Kabelweiterbildung gemäß § 20b UrhG erzielt werden konnte, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich Kabelweitersendevergütung bei der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV, OTT und neuer Dienste wie Instant Restart, NetPVR oder Mediathekenspiegelung. Die Verhandlungen mit der ANGA wurden auch 2019 fortgesetzt. Im Jahr 2014 konnte im Rahmen der Münchener Gruppe eine Einigung über die Ausschüttungshöhe zugunsten der VFF GmbH erzielt werden, die auch für 2019 Gültigkeit besitzt.

Mit dem Land Niedersachsen wurde mit Wirkung zum 1.1.2019 ein Vertrag über die Abgeltung von Mitschnitten für ereignisbezogene, berichterstattende dokumentierende Sendungen abgeschlossen, der zunächst bis zum 1.1.2022 gilt. Er entspricht den weiteren Mitschnittvereinbarungen, die sämtlich den Einnahmen des Bereichs § 54 UrhG zugewiesen werden.

Eine umfangreiche Neugestaltung hat der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung erhalten. Aufgrund der steuerrechtlichen Neuregelung, wonach die Ausschüttungen der Vergütungen gemäß §§ 54, 27 UrhG nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegen, wurde für den Bereich der Auftragsproduktion im Bereich der KabelweiterSenderechte ein spiegelbildlicher Verteilungsplan beschlossen, da diese Vergütungen nach wie vor zzgl. Umsatzsteuer ausgezahlt werden. Künftig erhält der Berechtigte zwei Ausschüttungsbriebe, die Auszahlung nach dem Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG sieht nunmehr das Inkassomodell vor. Die von der VFF über die ZPÜ eingenommenen Gelder stellen gegenüber den Berechtigten eine steuerpflichtige Dienstleistung dar, so dass der damit verbundene Kostenaufwand in den Ausschüttungsbrieften gesondert ausgewiesen wird und mit diesem Teil der Umsatzsteuer unterliegt. Die Neuregelung gilt erstmals für das Ausschüttungsjahr 2019.

Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der KabelweiterSendung wurde um die Digitalprogramme von ARD und ZDF sowie die Programme Bibel TV und NHK World erweitert, die bisher nicht gelistet waren, und gilt nun in der Fassung vom 20. November 2019. Zudem wurde klargestellt, dass Programme, die keinen Ausweis hinsichtlich ihrer Reichweite haben, bei der Auswertung den Faktor 1 gemäß dem Verteilungsplan erhalten.

Die VFF GmbH ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn). Durch diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne eigenes Vermögen werden die Rechte der Auftragsproduzenten für die Kabelweiterleitung in Hotels und Gaststätten geltend gemacht. Aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erhält die VFF GmbH 5,1 % der Erlöse der ZWF. Die ZWF hat in 2019 ein neues Abkommen mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft für KabelweiterSendung in Krankenhäusern abgeschlossen.

Mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter wurden die Verhandlungen über eine Abgeltung der Rechte gemäß § 20b UrhG für die KabelweiterSendung von Programmen in Hotels im Jahr 2015 abgeschlossen. Die seitens der Hotels zu zahlende Vergütung beläuft sich im Jahr 2019 auf EUR 8,61 pro Zimmer.

Die VG Wort als Verhandlungsführer für die Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG an Schulen hat mit den Ländern zunächst einen Gesamtvertrag bis Ende 2017 abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde mit geringfügigen Änderungen 2019 fortgesetzt.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) wahr. Die ZBT hatte einen Vertrag für die Jahre 2010 bis 2014 abgeschlossen, der sich auch im Jahr 2019 verlängert hat, da er nicht gekündigt worden ist. Die Höhe stieg von EUR 16.799.139,00 für das Jahr 2010 auf EUR 17.222.621,00 im Jahr 2014 an und gilt auch für das Jahr 2019.

Für den Bereich der Intranet-Nutzung an Hochschulen gemäß § 52a UrhG konnten die Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Wort – für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen – mit Ausnahme von Sprachwerken – für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind, einen neuen Vertrag ab 1.1.2018 mit einer Laufzeit bis 28.3.2023 abschließen. Die Gesamtvergütung beträgt für diesen Zeitraum EUR 11.200.000, der anteilig auf die einzelnen Jahre verteilt wird.

Die Erträge steigen aufgrund dieser Vereinbarung zwischen 6,61 % und 13,24 %. Der Anteil der VFF GmbH beträgt am Gesamtaufkommen 2,83 %.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art, wurde ebenso wie die Vereinbarung mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Bundespolizeiakademie fortgesetzt.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Die Hauptausschüttung des Bereichs Auftragsproduktion der Geräte- und Speichermedienvergütung erfolgte für das Jahr 2016 mit einem Punktwert von EUR 2,14, für das Jahr 2017 mit einem Punktwert von EUR 2,12 und für das Jahr 2018 mit einem Punktwert von EUR 2,53.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen für 2016 EUR 4.152.000,00, für 2017 EUR 4.300.011,00 und für 2018 EUR 6.015.095,00 zur Verfügung. Hiervon wurden an Berechtigte für 2016 EUR 4.141.550,61 im Januar 2019, für 2017 EUR 4.267.753,84 im August 2019 und für 2018 EUR 5.967.773,22 im Dezember 2019 ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgte mittels dem Werk- und Ausschüttungssystem W&A 2.0. Die Meldungen der Sender an die VFF GmbH erfolgen aufgrund des Systems namens Prodis, mit dem sichergestellt wird, dass die Daten auf elektronischem Wege an die VFF GmbH geliefert werden.

Ergänzt wurde das Meldeverfahren durch das System ProdisWeb, welches ab 2014 ausschließlich zur Anwendung gelangt und den Produzenten den direkten Zugriff auf ihre Werke ermöglicht.

Das Werk- und Ausschüttungssystem der VFF GmbH ermöglicht einen Abgleich mit den für den Produzenten gemeldeten Werken auf der Basis der GfK-Daten und gewährleistet den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Es erlaubt dem Produzenten weiterhin Korrekturmeldungen sowie die Klassifizierung im Bereich der Dokumentation. Nach der jeweiligen Ausschüttung stehen die gemeldeten Produktionen 3 Monate zum Download bereit.

Ferner fanden für den Bereich Eigenproduktion Ausschüttungen an Sender für 2016 in Höhe von EUR 4.152.201,09 im Januar 2019, für 2017 in Höhe von EUR 2.628.746,00 im März 2019 sowie für 2018 in Höhe von EUR 4.126.797,01 im Oktober 2019 statt.

Im Jahr 2019 erfolgten verschiedene Ausschüttungen für Auslandserlöse in Höhe von EUR 1.573.712,58. Nachauswertungen für den Bereich Auftragsproduktion fanden für die Jahre 2013 bis 2015 in Höhe von EUR 13.260,95 statt. Des Weiteren fand für Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen des Jahres 2018 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der GEMA, GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst eine Ausschüttung an diese Verwertungsgesellschaften in Höhe von insgesamt EUR 31.071,87 statt.

Im Geschäftsjahr fanden Ausschüttungen der Kabelweitersendevergütung für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen für 2018 in Höhe von EUR 16.067.971,01 statt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF GmbH am 2. Juli 2019 in München befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2018 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers, mit Änderungen der Verteilungspläne, insbesondere aufgrund der umsatzsteuerrechtlichen Neuregelung der Änderung der allgemeinen Anlagerichtlinie sowie dem Transparenzbericht.

2. Erlöse

Die Erlöse der Geräte-/Speichermedienabgabe gemäß § 54 UrhG haben im Geschäftsjahr 2019 EUR 7.671.016,66 betragen.

Aus der Geräte-/Speichermedienabgabe Ausland erzielte die VFF GmbH Erträge im Jahr 2019 in Höhe von EUR 2.873.723,72.

Im Bereich der Kabelweiterleitungsrechte erzielte die VFF GmbH auf der Grundlage des Kabelglobalvertrags für 2019 von den Kabelnetzbetreibern Erlöse in Höhe von EUR 18.622.274,72 sowie im Rahmen der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) für die Kabelweiterleitung in Hotels Erlöse in Höhe von EUR 252.640,61.

Die Erlöse aus der Abgeltung der Rechte aus der sogenannten Ladenklausel gemäß dem mit der GEMA abgeschlossenen Inkassoverttrag betrugen EUR 20.451,68.

Aus der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 148.258,74.

Für die Abgeltung der so genannten Behördenmitschnittrechte bezahlte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung einen Betrag in Höhe von EUR 30.677,50, die weiteren Mitschnittverträge erzielten Erlöse in Höhe von EUR 17.500,00.

Im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen erzielte die VFF GmbH Erlöse in Höhe von EUR 53.596,13.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der VFF GmbH sind Gesamterträge in Höhe von EUR [30.971.357,44](#) sowie ein Gesamtaufwand in Höhe von EUR [1.365.671,28](#) ausgewiesen. Der Gesamtaufwand beträgt [4,41](#) % der Gesamterträge.

3. Verwaltung

Die Verwaltungsaufwendungen der VFF GmbH haben im Berichtsjahr EUR [1.365.671,28](#) betragen. Das sind [4,41](#) % der Gesamterträge von EUR [30.971.357,44](#).

4. Investitionen

Im Berichtsjahr erfolgten keine Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von EUR 2.030,30 und Zugänge im Finanzanlagevermögen in Höhe von EUR 996.488,33 (Erhöhung Aktivwert der Rückdeckungsversicherung) sowie in Höhe von EUR 8.605.551,35 (Wertpapiere).

5. Sozial-/Förderfonds

Zum 31. Dezember 2019 ist für den Sozialfonds ein Betrag in Höhe von EUR **565.867,54** und für den Förderfonds ein Betrag in Höhe von EUR **1.873.603,69** zurückgestellt.

Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2019 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von EUR 46.850,00 geleistet werden.

Im Jahr 2019 konnte an 19 Studenten der Hochschulen aus Köln, Berlin, Hamburg, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 7.200,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Anzahl der Stipendien um 1 Stipendium. Für die Ausschreibungen der Förderung ab dem Wintersemester 2019/2020 sind 61 Bewerbungen (im Vorjahr 54) eingegangen, über die im Mai 2019 entschieden wurde. Für das Wintersemester 2020/2021 insgesamt 55 Bewerbungen eingegangen, über die im April 2020 entschieden wird. Mit Wirkung zum Wintersemester 2017/2018 wurde das monatliche Stipendium von EUR 550,00 auf EUR 600,00 pro Monat angehoben und beträgt jährlich EUR 7.200,00.

Die Unterstützung für das Haus des Dokumentarfilms in Stuttgart betrug im Jahr 2019 EUR 50.000,00. Das Institut für Urheber- und Medienrecht, München, wurde mit EUR 35.000,00, das EMR Europäisches Medienrechtsinstitut mit einem Betrag von EUR 20.000,00 sowie die HMS Hamburg Media School mit EUR 51.500,00 gefördert. Das Mainzer Medieninstitut wird mit EUR 50.000,00 gefördert.

Zum 25. Mal vergeben wurde der VFF Young Talent Award im Rahmen des Internationalen Festivals der Filmhochschulen. Das Preisgeld wurde aufgrund des Beiratsbeschlusses vom 16. April 2018 von EUR 7.500,00 auf EUR 10.000,00 erhöht. Der VFF Young Talent Award ist die höchst dotierte Auszeichnung des Festivals.

Zum 24. Mal vergeben wurde der mit EUR 25.000,00 dotierte VFF TV Movie Award, der zum Andenken an den im Jahr 2008 verstorbenen langjährigen Geschäftsführer der VFF GmbH auf den Namen „Bernd Burgemeister Fernsehpreis“ umbenannt wurde. Der Preis zeichnet die beste inländische TV-Produktion im Rahmen des Filmfests München aus. Der Preisträger 2019 war „Ein verhängnisvoller Plan“, Cinecentrum Berlin Film- und Fernsehproduktion GmbH (Produzent Dagmar Rosenbauer). Neben dem Hauptpreis erfolgen seit 2017 auch Nominierungen für 2 weitere Fernsehfilme, die eine Nominierungsprämie von EUR 2.500,00 erhalten. Nominiert waren 2019 die STUDIO.TV.FILM GmbH (Produzent Milena Maitz und Nikola Bock) für die Produktion "Totgeschwiegen" sowie die RELEVANT FILM Produktionsgesellschaft mbH (Produzent Heike Wiehle-Timm) für "Und wer nimmt den Hund".

Der Kindermedienpreis „Weißen Elefant“ wurde mit EUR 14.000,00 gefördert, der Studio Hamburg Nachwuchspreis mit EUR 15.000,00 sowie der Civis Medienpreis mit EUR 20.000,00.

Zum fünften Mal vergeben wurde der VFF Produzentenpreis beim Filmfest Hamburg, welcher mit EUR 25.000,00 dotiert ist. Zum dritten Mal unterstützt wurde der Carl Lämmle Produzentenpreis mit EUR 25.000,00, der im Jahr 2018 an Herrn Professor Stefan Arndt verliehen wurde. Bei der vierten Preisverleihung im März 2020 wurde Herr Professor Nico Hofmann ausgezeichnet.

Zum 17. Mal wurde von der VFF GmbH im Rahmen des Berlinale Talent Campus auf dem Berlinale Co-Production Market der „VFF Talent Highlight Award“ (bis 2016 „VFF Highlight Pitch“ bezeichnet) vergeben. Der Preis ist seit dem Jahr 2012 mit EUR 10.000,00 dotiert. Seit 2013 werden zusätzlich zwei Nominierungen mit je EUR 1.000,00 ausgelobt.

Eine Jury hat drei Preisträger ausgewählt und anlässlich der Berlinale den Gewinner ausgezeichnet. Weiterhin stellt die VFF GmbH einen Entwicklungsbeitrag von bis zu EUR 25.000,00 für Maßnahmen im Umfeld des Preises den Internationalen Filmfestspielen Berlin zur Verfügung. Die VFF GmbH ist damit offizieller Partner des Talent Campus auf der Berlinale. Beim Empfang der Deutschen Filmhochschulen auf der Berlinale unter der Schirmherrschaft der Staatsministerin für Kultur und Medien ist die VFF GmbH Hauptsponsor. Sie unterstützt die Tätigkeiten des Verbundes der Deutschen Filmhochschulen.

Des Weiteren erhielt die Deutsche Akademie der Darstellenden Künste einen Betrag in Höhe von EUR 22.500,00.

Das DOK.Fest München einschließlich DOK.Forum erhielt EUR 10.000,00, die DOK-Akademie EUR 15.000,00. Erstmals im Jahr 2018 wurde beim DOK.Fest München der von der VFF gestiftete "1. Deutsche Dokumentarfilmproduktionspreis" mit insgesamt EUR 12.500,00 gefördert. Der Preis ging im Jahr 2019 an die Produktion „BOY OF WAR“ der Fabian & Fred GmbH (Fabian Driehorst).

Mit EUR 8.000,00 wurde 2019 die Dokumentarfilminitiative des Filmbüros Nordrhein-Westfalen unterstützt.

Die Förderung der BAF Bayerische Akademie für Fernsehen erfolgte im Geschäftsjahr mit EUR 35.000,00 und ist bis 2023 auf diese jährliche Höhe festgelegt.

Die Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen wird für den Aufbau des Bestands von hervorragenden Sendungen der deutschen Programmgeschichte mit EUR 15.150,00 unterstützt.

Für die Dauer von zunächst 3 Jahren wurde ab 2018 die finanzielle Unterstützung für die neu geschaffene Beschwerdestelle gegen sexuelle Belästigung in der Filmproduktion „Themis“ in Höhe von EUR 20.000,00 gewährt.

Erfolgreich etabliert hat sich das VFF Business Angel Programm, mit dem junge Produktionsfirmen neben finanzieller Unterstützung auch einen Business Angel zur Seite gestellt erhalten. Ziel der Initiative ist es, in der Anfangsphase eines Projekts die notwendige Unterstützung zu geben. Derzeit werden zwei Firmen im Rahmen des Programms betreut.

Die Schriftenreihe Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie, die herausgegeben wird von Herrn Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Herrn Prof. Dr. Oliver Castendyk, Herrn Prof. Dr. Georg Feil, Herrn Prof. Dr. Johannes Kreile und Frau Christiane von Wahlgert, hat im Jahr 2019 neben dem Filmstatistischen Jahrbuch weitere Publikationen veröffentlicht. Die Schriftenreihe erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen aus dem Förderfonds in Höhe von EUR 909.467,40.

6. Interna

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Berechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der berechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2019 beträgt 2131 nach 2092 im Vorjahr.

Im Jahr 2019 fanden zwei Beiratssitzungen sowie zwei Aufsichtsratssitzungen statt.

In der Gesellschafterversammlung am 2. Juli 2019 wurde der Jahresabschluss des Jahres 2018 festgestellt und der vom VGG vorgeschriebene Transparenzbericht verabschiedet. Weiterhin wurden die neu gefassten Regelungen der im Verteilungsplan beschlossen.

Neu konstituierte sich der Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 8. Mai 2019. Zum Aufsichtsratsvorsitzenden wurde Alexander Thies, zu seinem Stellvertreter Dr. Hermann Eicher gewählt.

Die VFF GmbH ist unter www.vff.org zu erreichen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 wurden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Offenlegung erfolgt nur im elektronischen Bundesanzeiger.

7. Chancen- und Risikobericht

Bei der VFF GmbH bestehen aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht. Neben den im Folgenden dargestellten branchentypischen Risiken bestanden im Geschäftsjahr 2019 keinerlei bestandsgefährdende Risiken.

Ein Ertragsrisiko hinsichtlich der Vergütungserlöse gemäß § 54 UrhG besteht in einer Änderung des Aufzeichnungsverhaltens der Nutzer. So verlagert sich das private Kopierverhalten von Leerträgern, Speichermedien sowie privaten Aufzeichnungsgeräten hin zur Speicherung in der Cloud. Diese Veränderung des Aufzeichnungsverhaltens könnte - ohne eine gesetzliche Vergütungsregelung für „Cloud Copying“ - zu deutlichen Rückgängen der an die Berechtigten zu zahlenden Vergütungen führen.

Risiken auf der Einnahmeseite ergeben sich möglicherweise aus den Folgen der Corona-Krise, weil während der Ausgangsbeschränkungen und Ladenschließungen weniger Geräte verkauft wurden, für die die Abgabe nach § 54 UrhG zu zahlen ist. Auch lässt sich das Konsumverhalten, wenn Deutschland in eine schwere Rezession gelangt, derzeit nicht prognostizieren, wenngleich nicht ausgeschlossen ist, dass eine schwere Rezession auch die Industrieprodukte im Bereich der Geräte und Leerträger trifft.

Weiterhin ist bei den künftig durchzuführenden empirischen Studien zum Nutzungsverhalten von audiovisuellen Werken zu erwarten, dass die zunehmende Nutzung von Streaming-Diensten zu rückläufigen Einnahmen bei der Gesellschaft führen kann, weiterhin beeinflusst auch der Erfolg der Mediatheken der Sender das Aufzeichnungsverhalten der Konsumenten.

Da das Verwertungsgesetz es zulässt, dass Verwertungsgesellschaften mit Zulassung in anderen EU-Ländern auch in Deutschland tätig werden können, besteht ferner das Risiko, dass bei gleichbleibendem Nutzungsvolumen der Anteil der Gesellschaft durch neu hinzukommenden Verwertungsgesellschaften entsprechend vermindert wird. Dass sich die derzeit von der VFF GmbH vertretenen Berechtigten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen.

Für die Gesellschaft ergeben sich ferner Chancen und Risiken aus der Änderung des Zinsniveaus sowie den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Aktien- und Anleihemärkte. Der Börsencrash von März/April 2020 hat auch die Anleihemärkte getroffen und zu Kursrückgängen geführt. Da die VFF die Wertpapiere grundsätzlich bis zur Endfälligkeit hält, realisieren sich aber grundsätzlich keine Kursverluste, sofern es zu keinem Totalausfall kommt, der nicht zu erwarten ist. Gleichwohl hat die Corona-Krise auch Auswirkungen auf das Zinsniveau am Anleihemarkt. Die Chancen liegen bei einem Anstieg des Zinsniveaus in zukünftig höheren Zinserträgen. Risiken ergeben sich bei einem Absinken des Zinsniveaus aus zukünftig geringeren Zinserträgen. Negative Auswirkungen ergeben sich insbesondere durch Negativzinsen und Verwahrentgelte. Soweit möglich, versucht die Gesellschaft durch Anlagen im Rahmen ihrer Anlagerichtlinie das Risiko von Negativzinsen zu vermeiden. Die Anlagerichtlinie der Gesellschaft für die Vermögensanlage entspricht den Grundsätzen des Risikomanagements und gewährleistet, dass die Anlage des Vermögens der VFF entsprechend den Regelungen der §§ 1807 Abs. 1 / 1811 Satz 2 BGB erfolgt und in angemessener Weise so gestreut werden, dass eine zu große Abhängigkeit von einem bestimmten Vermögenswert und eine Risikokonzentration im Portfolio insgesamt vermieden wird. Die 2018 überarbeitete Anlagerichtlinie präzisiert diesen Ansatz mit detaillierten Ausgestaltungsregelungen. Die Finanzanlagen der VFF GmbH erfolgen ausschließlich in mündelsicheren Wertpapieren im Sinne des § 25 VGG.

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft werden stark durch die Informationstechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Einer möglichen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet.

Das rechtliche Umfeld stellt ein nachhaltiges Risiko, aber auch eine Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus Gerichtsurteilen.

Die Gesellschaft verfolgt die relevanten Entwicklungen aktiv und steht über die ZPÜ mit den zuständigen Stellen in Kontakt, um eine bestmögliche Interessenwahrnehmung zu gewährleisten.

Die Chancen der Gesellschaft liegen zum einen in der Erweiterung ihrer Tätigkeitsfelder, zum anderen in der Einbeziehung von weiteren vergütungspflichtigen Produkten. Es wäre wünschenswert, Cloud-Speicherdiensste vergütungspflichtig zu machen. Chancen der Gesellschaft liegen ferner in einem ansteigenden Zinsniveau durch Realisierung höherer Zinserträge sowie in einer möglichen Erhöhung der im Ausland erzielbaren Umsätze, wobei bei kurzfristigen Anlagen ein positives Zinsniveau derzeit nicht erzielbar ist.

8. Prognosebericht

Die Geschäftsführung wird die Ausschüttung für das Jahr 2019 vorbereiten und dabei die Umstellung auf das Inkassosystem vornehmen.

Für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF GmbH spielt der Abschluss der nach wie vor anhängigen zahlreichen Schiedsstellenverfahren und Verfahren beim BGH sowie OLG München eine bedeutende Rolle, daneben auch die technologieneutrale Ausgestaltung des KabelweiterSenderechts. Die Umsetzung der Anforderungen des neuen VGG hat darüber hinaus gezeigt, dass diese zu höheren Verwaltungskosten führt.

Aufgrund der Zinsentwicklung für Festgeldanlagen sowie der Struktur des Anlagevermögens der VFF GmbH wird im Geschäftsjahr 2020 mit einer in diesem Bereich erneut rückläufigen Einnahmenentwicklung zu rechnen sein. Gleichwohl ist die VFF GmbH bestrebt, mit ihrer Anlagepolitik im Geschäftsjahr 2020 Negativzinsen weitestgehend zu vermeiden.

Im Rahmen der erläuterten Chancen und Risiken sowie der beschriebenen voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft wird von der Fortführung der Unternehmensaktivität ausgegangen.

München, den [30. April 2021](#)

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Prof. Dr. Johannes Kreile

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesetzengesetz - VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend gebe ich weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit meiner Prüfung habe ich die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder meinen bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls ich auf Grundlage der von mir durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehe, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, bin ich verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Ich habe in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz — VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deut-

schen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegeben-

heiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Hinweis zur Nachtragsprüfung

Diesen Bestätigungsvermerk erteile ich zu dem geänderten Jahresabschluss und zu dem geänderten Lagebericht aufgrund meiner pflichtgemäßem, am 6. Mai 2020 abgeschlossenen Prüfung und meiner am 5. Mai 2021 abgeschlossenen Nachtragsprüfung, die sich auf die Änderung der Bewertungsmethode für Wertpapiere des Anlagevermögens bezog. Auf die Darstellung der Änderungen durch die gesetzlichen Vertreter im geänderten Anhang, Abschnitt I, Abschnitt II Ziffer 3, Abschnitt III Ziffern 1 und 4 sowie Abschnitt IV Ziffern 2, 3 und 4 wird verwiesen.

München, den 6. Mai 2020 / **5. Mai 2021**

Dr. Dieter Eder
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unbedreitiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzlichen Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufstellungen. Weitere Aufstellungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a)** Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b)** Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c)** Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d)** Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e)** Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honoriern.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a)** die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b)** die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c)** die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d)** die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeileugungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.